

blatt am 12.06.2020 promulgiert und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Juni 2020

Prof. Dr. Felix Hammer
Kanzler der Diözesankurie

BO-Nr. 2891 – 28.05.20
PfReg. B 6.2

Bischöfliches Gesetz zur Durchführung der Wahl des Elften Diözesanpriesterrats und des Elften Diözesanrats der Diözese Rottenburg-Stuttgart: Notwendige Änderungen im Ablauf der Wahl aufgrund der Corona-Pandemie

Artikel 1: Änderung der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten

§ 2 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 269 ff.) mit Korrektur vom 13.12.2019 (KABl. 2020, 40 f.) erhält für die Wahl des Elften Diözesanrats folgenden Wortlaut:

§ 2 Dekanatswahlausschüsse

- (1) Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten ist der Dekanatsrat zuständig. Für die Wahl des Elften Diözesanrats kann der noch im Amt befindliche Dekanatsrat bis zum Zeitpunkt der Konstituierung des nachfolgenden Dekanatsrats gegenüber dem Diözesanwahlausschuss eine Erklärung abgeben, für diese Wahl im Dekanat zuständig zu bleiben. Er bleibt dann insoweit bis zum Abschluss der Wahl im Amt.
- (2) Der Dekanatsrat nach Absatz 1 beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.
- (3) Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:
 1. der Dekan als Vorsitzender,
 2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats oder bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 der/die bisherige Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
 3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 des bisherigen Dekanatsrats zu wählende Besitzer/innen,
 4. mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/in.
- (4) Die Mitglieder des Dekanatswahlausschusses nach Absatz 3 Nr. 2 und 3 bleiben bis zum Abschluss der Wahl im Amt. Kandierte ein Mitglied des Dekanatswahlausschusses, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

Artikel 2: Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/ Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat

(Katholische ausländische Mitbürger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat vom 07.06.2019)

Aufgrund der Corona-Pandemie wird für die Wahl des Elften Diözesanrats die Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat (katholische ausländische Mitbürger im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat vom 07.06.2019) vom 20. Januar 2020 (KABl. 2020, S. 63 f.) durch die nachfolgende Ordnung ersetzt.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 07.06.2019 (KABl. 2019, S. 263 ff.) sind zwei Vertreter/innen der katholischen ausländischen Mitbürger/innen in den Diözesanrat zu wählen. Sie werden von den Pastoralräten der Gemeinden für Katholiken ihrer Muttersprache gewählt und müssen verschiedenen Sprachgruppen angehören.

I. Vorbereitung der Wahl

§ 1 Zuständigkeit

Für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 der Diözesanratssatzung) ist der vom amtierenden Diözesanrat bestellte Wahlausschuss zuständig.

§ 2 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache (1.4 der Richtlinien für die Pastoral mit Katholiken anderer Muttersprache in den Seelsorgeeinheiten der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 15.10.2008, KABl. 2008, S. 254).
- (2) Wählbar als Vertreterin/Vertreter für den Diözesanrat sind Mitglieder der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache, die nach § 26 Abs. 1 KGO für den Pastoralrat wählbar sind. § 27 KGO findet keine Anwendung.

§ 3 Wahlvorschlag

Die gewählten Mitglieder der Pastoralräte der Gemeinden für Katholiken anderer Muttersprache können bis zum **13. November 2020** gegenüber dem Diözesanwahlausschuss Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen. Mit dem Vorschlag ist auch das Einverständnis der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten einzureichen.

Der Diözesanwahlausschuss prüft nach Ablauf der Frist die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten. Er stellt den endgültigen Wahlvorschlag zusammen. In ihm sind die Kandidatinnen und Kandidaten nach Nationalität getrennt in alphabetischer Reihenfolge mit Angabe von Beruf und Wohnung aufzuführen.

II. Durchführung der Wahl

§ 4

Wahlzeitraum, Briefwahl

Die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken anderer Nationalität im Diözesanrat erfolgt innerhalb des vom Bischof festgesetzten Wahlzeitraums von **Montag, 7. Dezember 2020, bis Freitag, 8. Januar 2021**, durch Briefwahl.

§ 5

Wahlvorgang

- (1) Die amtlichen Stimmzettel sind zusammen mit den übrigen Briefwahlunterlagen (Briefwahlschein, Wahlumschlag und Wahlbriefumschlag) vom Diözesanwahlausschuss allen Wahlberechtigten der Pastoralräte rechtzeitig zuzusenden.
- (2) Jede Wählerin/jeder Wähler hat zwei Stimmen. Je Sprachgruppe kann nur eine Stimme vergeben werden.
- (3) Die Wählerin/der Wähler füllt persönlich den Stimmzettel aus und bezeichnet ihre/seine Kandidatinnen und Kandidaten auf der Namensliste mit einem Kreuz, steckt den ausgefüllten Stimmzettel in den amtlichen Wahlumschlag, den er nicht verschließt, unterschreibt unter Angabe von Ort und Tag die Versicherung auf der Vorderseite des Briefwahlscheins, steckt den Wahlumschlag und den Briefwahlschein getrennt voneinander in den amtlichen Wahlbriefumschlag, verschließt diesen Wahlbriefumschlag und übersendet ihn dem Diözesanwahlausschuss, dessen Anschrift auf dem Wahlbriefumschlag angegeben ist.

§ 6

Feststellung des Wahlergebnisses

Für die Feststellung des Wahlergebnisses gelten die §§ 10 bis 12 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter in den Dekanaten im Diözesanrat von 15.07.2019 entsprechend.

Artikel 3:

Wahl des Elften Diözesanpriesterrats

Das bischöfliche Gesetz Wahl des Elften Diözesanpriesterrats vom 20. Januar 2020 (KABl. 2020, S. 60 f.) findet für die Wahl des Elften Diözesanpriesterrats ohne Änderungen Anwendung.

Artikel 4:

Bildung des Elften Diözesanrats

Aufgrund der Corona-Pandemie wird der bisher geltende Zeitplan vom 20. Januar 2020 (KABl. 2020, S. 61 ff.) durch den nachfolgenden Zeitplan ersetzt:

Die Amtszeit des Zehnten Diözesanrats in der Diözese Rottenburg-Stuttgart endet mit der konstituierenden Sitzung des Elften Diözesanrats am **5./6. März 2021**.

Grundlagen der Wahlen zum Elften Diözesanrat sind die Satzung des Diözesanrats und die Ordnungen für die Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter aus den Dekanaten und der Vertreterinnen und Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität in der jeweils gültigen Fassung.

A

Diözesanwahlausschuss

Vorsitzender des gem. § 1 der Wahlordnung bestellten Diözesanwahlausschusses ist Generalvikar Dr. Clemens Stropfel.

Die weiteren vom Diözesanrat bestellten Mitglieder des Wahlausschusses sind:

Alexander Bair, Kerstin Engelhardt, Dieter Metzger, Berthold Wiest, Wolfgang Zilk.

Adresse des Diözesanwahlausschusses:

Geschäftsstelle des Diözesanrats, Postfach 700137, 70571 Stuttgart.

B

Wahl der Laienvertreterinnen und -vertreter aus den Dekanaten

I.

Zuständigkeit

Nach § 2 WahlO ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl in den einzelnen Dekanaten der Dekanatsrat zuständig. Für die Wahl des Elften Diözesanrats kann der noch im Amt befindliche Dekanatsrat bis zum Zeitpunkt der Konstituierung des nachfolgenden Dekanatsrats gegenüber dem Diözesanwahlausschuss eine Erklärung abgeben, für diese Wahl im Dekanat zuständig zu bleiben. Er bleibt dann insoweit bis zum Abschluss der Wahl im Amt.

Der Dekanatsrat nach Absatz 1 beruft zur Aufstellung des Wahlvorschlags mindestens acht Wochen vor Beginn des Wahlzeitraums einen Dekanatswahlausschuss.

Dem Dekanatswahlausschuss gehören an:

1. der Dekan als Vorsitzender,
2. der/die Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats oder bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 der/die bisherige Zweite Vorsitzende des Dekanatsrats,
3. drei bis fünf von den Laienmitgliedern des Dekanatsrats bei einer Erklärung nach Absatz 1 Satz 2 des bisherigen Dekanatsrats zu wählende Beisitzer/innen,
4. mit beratender Stimme der/die Dekanatsreferent/in.

Die Mitglieder des Dekanatswahlausschusses nach Absatz 3 Nr. 2. und 3. bleiben bis zum Abschluss der Wahl im Amt. Kandidiert ein Mitglied des Dekanatswahlausschusses, so scheidet es aus dem Wahlausschuss aus.

Aufgabe des Dekanatswahlausschusses ist es, einen Wahlvorschlag aufzustellen (§§ 4 bis 6 WahlO) und einen Wahlvorstand für die Stimmenausschüttung zu berufen (§ 8 WahlO).

II.

Wahlzeitraum

Der Zeitraum für die Wahl der Laienvertreterinnen und Laienvertreter aus den Dekanaten für den Elften Diözesanrat wurde von Bischof Dr. Gebhard Fürst gem. § 7 der Ordnung für die Wahl der Laienvertreter/innen aus den Dekanaten nach Beschluss des Diözesanrats vom 29.09.2018 (KABl. 2019, S. 269 ff.) festgesetzt auf: **Montag, 7. Dezember 2020, bis Freitag, 8. Januar 2021**.

III.**Vertreterinnen/Vertreter aus den Dekanaten**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart – Diözesanratssatzung – in der Fassung vom 07.06.2019 werden 56 Vertreter/innen aus den Dekanaten durch geheime Wahl ermittelt. Dabei entsendet nach dem Stand der Katholikenzahlen zum Stichtag 31.12.2018 jedes Dekanat für jede angefangene Zahl von 39.502 Katholikinnen und Katholiken eine Laienvertreterin/einen Laienvertreter.

Danach entfallen:

- *auf die Dekanate Allgäu-Oberschwaben, Ehingen-Ulm, Ostalb, Stuttgart je 4 Vertreterinnen/Vertreter,*
- *auf die Dekanate Biberach, Böblingen, Esslingen-Nürtingen, Heilbronn-Neckarsulm, Ludwigsburg, Rems-Murr je 3 Vertreterinnen/Vertreter,*
- *auf die Dekanate Friedrichshafen, Göppingen-Geislingen, Heidenheim, Reutlingen-Zwiefalten, Rottenburg, Rottweil, Tuttlingen-Spaichingen je 2 Vertreterinnen/Vertreter*
- *und auf die anderen Dekanate je 1 Vertreterin/Vertreter.*

Wahlberechtigt sind die gewählten Mitglieder der Kirchengemeinderäte (§ 21 Abs. 1 Nr. 3 der Kirchengemeinderdeordnung – KGO – vom 22.01.2019, KABl. 2019, S. 35 ff.) und die entsprechend vom Bischöflichen Ordinariat eingesetzten Mitglieder der Vertretungsgremien (§ 62 KGO).

Wählbar als Laienvertreterin/Laienvertreter für den Diözesanrat sind Kirchengemeindeglieder, die nach § 26 KGO für den Kirchengemeinderat wählbar sind; § 27 KGO findet keine Anwendung (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 der Diözesanratssatzung i. V. m. § 3 WahlO).

Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Die Unterlagen hierfür werden rechtzeitig zugesandt.

Die Kosten werden von der Diözese getragen.

**IV.
Terminplan**

Nachfolgend sind die von der Ordnung her vorgesehenen Termine festgelegt.

Spätestens bis zum

- **Freitag, 9. Oktober 2020**
Berufung des Dekanatswahlausschusses (§ 2 Abs. 2 WahlO).
- **Samstag, 17. Oktober 2020**
Aufstellung des vorläufigen Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss (§ 4 Abs. 1 WahlO).
- **Sonntag, 18. Oktober 2020**
Bekanntgabe des vorläufigen Wahlvorschlags in den Kirchengemeinden mit dem Hinweis, dass alle für den Kirchengemeinderat wahlberechtigten Mitglieder die Möglichkeit haben, dem Kirchengemeinderat, dem entsprechenden vom Bischof eingesetzten Vertretungsgremium bzw. dem Pastoralrat einer Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache weitere Kandidaten vorzuschlagen (§ 4 Abs. 2 WahlO i. V. m. § 5 Abs. 1 WahlO).

- **Freitag, 13. November 2020**
kann der Kirchengemeinderat einer jeden Kirchengemeinde, das entsprechende vom Bischof eingesetzte Vertretungsgremium und der Pastoralrat einer jeden Gemeinde für Katholiken anderer Muttersprache eine/n weitere/n Kandidat/in als Ergänzungsvorschlag beim Dekanatswahlausschuss einreichen (§ 5 Abs. 2 WahlO).
- **Sonntag, 22. November 2020**
Bekanntgabe des endgültigen Wahlvorschlags durch den Dekanatswahlausschuss in ortsüblicher Weise in den Kirchengemeinden des Dekanats (§ 6 Abs. 2 WahlO).
- **Montag, 30. November 2020**
Versand der Stimmzettel im Dekanat.
- **Ab Montag, 7. Dezember 2020**
Berufung eines Wahlvorstands durch den Dekanatswahlausschuss (§ 8 Abs. 1 WahlO).

Spätestens bis zum

- **Sonntag, 10. Januar 2021**
Bekanntgabe des Wahlergebnisses in den Kirchengemeinden (§ 11 Abs. 5 WahlO).
- **Sonntag, 17. Januar 2021**
können von jedem Wahlberechtigten Wahlanfechtungen beim Dekanatswahlausschuss eingereicht werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).
- **Montag, 18. Januar 2021**
übersendet der Dekanatswahlausschuss die Wahlniederschrift dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses, Generalvikar Dr. Stoppel (§ 11 Abs. 6 Satz 1 WahlO).
- **Sonntag, 24. Januar 2021**
müssen Wahlanfechtungen schriftlich begründet werden (§ 12 Abs. 1 WahlO).

C**Vertreter der Diakone, der ako, der weiblichen Ordensgemeinschaften, der katholischen ausländischen Mitbürger, der diözesanen Berufsgemeinschaften der kirchlichen Dienste und der Jugend****I.****Vertreter/innen verschiedener Gruppen**

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 5 bis 10 bzw. Abs. 2 der Diözesanratssatzung in der Fassung vom 07.06.2019 gehören dem Diözesanrat 16 stimmberechtigte und 3 beratende Vertreterinnen/Vertreter an, die von verschiedenen Gruppen benannt werden, und zwar:

a) stimmberechtigt:

1. ein von den Ständigen Diakonen der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannter Vertreter,
2. sechs von der Arbeitsgemeinschaft der katholischen Organisationen und Verbände in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ako) benannte Vertreter/innen,
3. eine vom Ordensrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte Vertreterin der Frauenorden in der Diözese Rottenburg-Stuttgart,

4. je ein/e Vertreter/in der diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglied in der ako sind:
- der Pastoralreferentinnen und Pastoralreferenten,
 - der Gemeindereferentinnen und Gemeindereferenten,
 - der Religionslehrerinnen und Religionslehrer.

Die Vertreter/innen werden von deren diözesanen Berufsgemeinschaften benannt.

Zwei weitere Vertreter/innen der anderen diözesanen Berufsgemeinschaften, sofern diese nicht Mitglieder in der ako sind. Die Benennung bzw. Wahl richtet sich nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 (2) der Satzung des Diözesanrats.

Mit diözesanen Berufsgemeinschaften sind Verbände, Berufsverbände bzw. -vereine und Arbeitsgemeinschaften kirchlicher Dienste in der Diözese Rottenburg-Stuttgart gemeint, die nach ihrer Satzung berufliche Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten haben und als diözesane Berufsgemeinschaft vom Bischöflichen Ordinariat anerkannt sind. Mitarbeitervertretungen fallen nicht darunter.

5. Drei ehrenamtliche Vertreter/innen der Jugend, von denen
- zwei von der Diözesanversammlung des BDKJ,
 - eine/einer von den anderen Trägern der kirchlichen Jugendarbeit in der Diözese benannt werden.

b) beratend:

- ein Vertreter/eine Vertreterin der Auszubildenden der pastoralen Berufe (Gemeindeassistenten/ Gemeindefachassistentinnen; Pastoralassistenten/ Pastoralfachassistentinnen),
- der Sprecher der Diözesantheologen,
- eine/ein von den Diözesanen Arbeitsgemeinschaften der Mitarbeitervertretungen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart benannte/benannter Vertreterin/Vertreter.

Die vorgenannten Gruppen benennen ihre Vertreterinnen/Vertreter dem Vorsitzenden des Diözesanwahlausschusses (an: Geschäftsstelle des Diözesanrats, Postfach 700137, 70571 Stuttgart) bis zum Ende des Wahlzeitraums, also bis spätestens **Freitag, den 8. Januar 2021**.

II.

Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der katholischen ausländischen Mitbürgerinnen und Mitbürger

Die Wahl der beiden Vertreterinnen/Vertreter erfolgt gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 8 der Satzung für den Diözesanrat in der Diözese Rottenburg-Stuttgart vom 07.06.2019 aufgrund der in Artikel 2 des vorliegenden Gesetzes geregelten Ordnung für die Wahl der Vertreterinnen/Vertreter der Katholiken mit anderer Nationalität im Diözesanrat.

D

Konstituierende Sitzung

Die konstituierende Sitzung des Elften Diözesanrats findet am **5./6. März 2021** statt.

Artikel 5:

Promulgation und Inkrafttreten des Gesetzes

Gemäß Canon 8 § 2 CIC wird dieses Gesetz durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt promulgiert und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Es ist im Kirchlichen Amtsblatt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart nochmals bekannt zu machen.

Rottenburg, den 25. Mai 2020

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

Hinweis: Diese Ordnung wurde gemäß Canon 8 § 2 CIC durch Bekanntmachung im Internetauftritt der Diözese Rottenburg-Stuttgart unter der Rubrik Kirchliches Amtsblatt am 03.06.2020 promulgiert und trat mit sofortiger Wirkung in Kraft. Sie wird hier mit identischem Wortlaut nochmals bekannt gemacht.

Rottenburg, den 15. Juni 2020

Prof. Dr. Felix Hammer
Kanzler der Diözesankurie